

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
14.2015	1 – 5	6032.11

Studienbüro

02.07.2015

Amtsblatt der  
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg  
E-Mail: [Studienbuero@th-nuernberg.de](mailto:Studienbuero@th-nuernberg.de)

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Architektur  
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
(SPO B-AR)**

**vom 29. Juni 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-AR) vom 21. Januar 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 04; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), zuletzt geändert mit Satzung vom 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In § 7 wird das Wort „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ ersetzt durch die Wörter „Frist zum erstmaligen Ablegen der Prüfungen des ersten Studienjahres“.
  - b) § 8 wird gestrichen.
  - c) Die bisherigen §§ 9 bis 12 werden §§ 8 bis 11.
  - d) Nach § 11 wird „§ 12 Bestehen der Bachelorprüfung“ neu eingefügt.

2. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 V vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:“

3. § 1 erhält folgende Fassung:

### „§ 1

#### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 39; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), in der jeweiligen Fassung.“

4. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden nach sechs Semestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsbefähigenden Abschluss zur Übernahme qualifizierter Fachaufgaben im Bereich der Architektur und der Bauplanung.“

5. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Optional können anstelle der Kurse der Module „Professionalisierung/Vertiefung“ (B 1600/B2600) des ersten Studienjahres auch Kurse aus dem Allgemeinen Wahlpflichtfachangebot der Hochschule anerkannt werden unter Beachtung der Qualifikationsmerkmale der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie BARL, Art. 46 Abs. 1a - k. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Leistungspunkte sind grundsätzlich vorher mit dem jeweiligen Modulbeauftragten abzustimmen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7**

**Frist zum erstmaligen Ablegen der Prüfungen des ersten Studienjahrs**

<sup>1</sup>Bis zum Ende des vierten Fachsemesters sind die Prüfungen des ersten Studienjahres erstmalig abzulegen. <sup>2</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.“

8. § 8 wird gestrichen. Die bisherigen §§ 9 bis 12 werden §§ 8 bis 11.

9. Der neue § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9**

**Bachelorarbeit**

- (1) Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn 150 Leistungspunkte erreicht wurden. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema für die Bachelorarbeit wird von der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller herausgegeben, die bzw. der in der Regel zugleich erste Prüferin bzw. erster Prüfer ist.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Anmeldung. <sup>2</sup>Die Anmeldung erfolgt im Sommersemester in der Regel in der KW 23 und im Wintersemester in der KW 52.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist von der/dem Erstprüfenden und einer/einem weiteren Prüfenden schriftlich zu bewerten. <sup>2</sup>Alle Prüfenden, die für die Bewertung der Bachelorarbeit zuständig sind, werden von der Prüfungskommission bestellt.
- (6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist mit mündlichen Erläuterungen in Gegenwart der zuständigen Prüfenden im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren, dessen Bewertung mit dem Prädikat „mit Erfolg“ Voraussetzung für das Bestehen des Modules Bachelorarbeit ist. <sup>2</sup>Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Absolventin/der Absolvent befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission setzt den Termin für das Kolloquium fest. <sup>4</sup>Das Kolloquium dauert mindestens 15, maximal 30 Minuten. <sup>5</sup>Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, die Anwesenden können ergänzende Fragen stellen.
- (7) <sup>1</sup>Über die Durchführung des Kolloquiums ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort, die Namen der beteiligten Prüfenden, die Namen der Studierenden, die wesentlichen Inhalte, deren Bewertung und das Ergebnis hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterschreiben.“

10. Der neue § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10**

**Leistungspunkte**

- (1) <sup>1</sup>Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten. <sup>2</sup>Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Zusätzlich zu den nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 180 Leistungspunkten erbrachte Wahlleistungen und die dafür erzielten Leistungspunkte werden gesondert in einer Anlage zu den Abschlussunterlagen ausgewiesen.“

11. Nach § 11 wird folgender § 12 neu eingefügt:

**„§ 12**

**Bestehen der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkten nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht sind.“

12. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In den Zeilen „B 1200“, „B2200“, „B3200“ und „B4200“ wird in Spalte 6 der Eintrag „--/15 – 30/90 – 130“ ersetzt durch den Eintrag „--/15 – 30/90 – 120“
- b) Teil „BA Studienphase 3“ wird wie folgt geändert:
  1. In der 1. Zeile wird die Zahl „38“ ersetzt durch die Zahl „35“.
  2. In der Zeile „B 6100“ wird in Spalte 3 die Zahl „4“ ersetzt durch die Zahl „3“.
  3. In der Zeile „B 6300“ wird in Spalte 3 die Zahl „4“ ersetzt durch die Zahl „5“.
  4. In der Zeile „B 6600“ wird in Spalte 3 die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „3“.
  5. In der Zeile „Summe“ wird in Spalte 2 die Zahl „38“ ersetzt durch die Zahl „35“.
  6. In der Zeile „Gesamtsumme“ wird in Spalte 2 die Zahl „134“ ersetzt durch die Zahl „131“.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juni 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 29. Juni 2015.

Nürnberg, 29. Juni 2015

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, lfd. Nr. 14, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de) veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 02. Juli 2015 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.